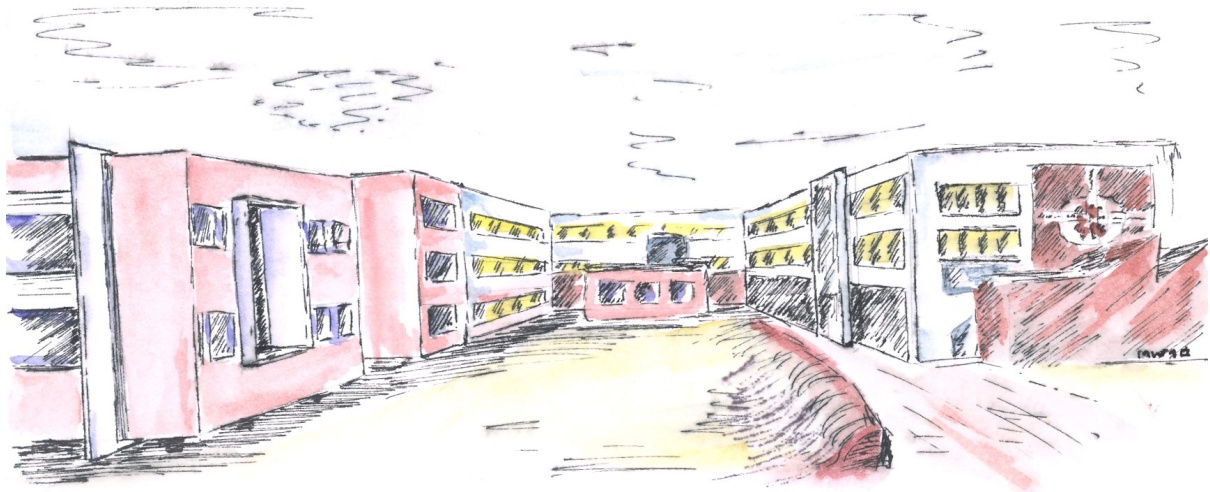
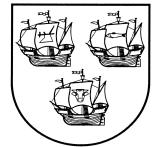


Berufliche Schule des Kreises Nordfriesland in Niebüll

Zentrum
der Beruflichen Bildung
im Norden



Berufsfachschule III Fachrichtung Sozialpädagogik

Zweijähriger Ausbildungsgang zur Sozialpädagogischen Assistentin /
zum Sozialpädagogischen Assistenten

Informationen für Bewerberinnen und Bewerber und deren Eltern
(vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen)

I. Zur Tätigkeit der sozialpädagogischen Assistentin / des sozialpädagogischen Assistenten

Die Berufsfachschule Fachrichtung Sozialpädagogik, Ausbildungsgang Sozialpädagogische Assistentin / Sozialpädagogischer Assistent in Niebüll bildet derzeit sozialpädagogische Assistentinnen und Assistenten innerhalb von zwei Jahren aus, die als zusätzliche Kraft neben einer sozialpädagogischen Fachkraft (Erzieherin / Erzieher oder Sozialpädagogin / Sozialpädagoge) arbeiten. Dies geschieht in Einrichtungen wie Krippen, Kindergärten, Horten, Kinderkurheimen, Kinderheimen oder Grundschulen und offenen Ganztagschulen.

Um Kindern einen Zugang zur Umwelt und zu sich selbst zu ermöglichen, werden in diesem Arbeitsfeld besondere Ansprüche an die Eigeninitiative, Kommunikationsfähigkeit und Kreativität gestellt.

II. Dauer und Ziel der Ausbildung

Der Bildungsgang dauert zwei Jahre und schließt mit einer staatlichen Prüfung ab. Nach bestandener Abschlussprüfung erfolgt die Zuerkennung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Sozialpädagogische Assistentin“ oder „Staatlich geprüfter Sozialpädagogischer Assistent“.

III. Voraussetzungen für die Aufnahme

Die Voraussetzung für die Aufnahme ist der Mittlere Bildungsabschluss (MSA) oder ein gleichwertiger Abschluss. Wurde der schulische Abschluss im Ausland erworben, ist eine Gleichwertigkeitsbescheinigung des Ministeriums über die Anerkennung des Abschlusses einzureichen und der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 nach dem „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen: lehren, lernen, beurteilen“ vorzulegen.

Ist die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber höher als die Zahl der zur Verfügung stehenden Schulplätze, erfolgt die Aufnahme gemäß dem von der Schulkonferenz beschlossenen Aufnahmeverfahren in einer von Leistungsgesichtspunkten bestimmten Rangfolge.

Nach Zusage eines Schulplatzes in die Berufsfachschule Fachrichtung Sozialpädagogik ist ein erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach schriftlicher Aufforderung vorzulegen, welches zum Zeitpunkt des ersten Schultages nicht älter als drei Monate sein darf und keinen hinderlichen Eintrag enthält. Dazu geht der zukünftigen Schülerin / dem zukünftigen Schüler ein gesondertes Schreiben zu, welches zur Antragsstellung bei der zuständigen Meldebehörde vorzulegen ist.

Des Weiteren ist eine Bescheinigung über die Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz vorzulegen. Diese Bescheinigung ist, falls nicht vorhanden, online bei der zuständigen Gesundheitsbehörde erhältlich.

IV. Ausbildungsinhalte

Die Ausbildungsinhalte werden in vier Lernfeldern vermittelt:

- Lernfeld 1: Berufliche Identität und professionelle Perspektiven entwickeln
- Lernfeld 2: Kinder in ihrer Entwicklung und in ihren vielfältigen Lebenswelten verstehen und pädagogische Beziehungen zu ihnen entwickeln
- Lernfeld 3: Entwicklungs- und Bildungsprozesse initiieren, begleiten und auswerten
- Lernfeld 4: Konzeptionell und kooperativ im sozialpädagogischen Handlungsfeld agieren
- Zusätzlich: Wahlpflichtbereich, Deutsch / Kommunikation, Englisch sowie Wirtschaft und Politik

Durch Zusatzunterricht kann die Fachhochschulreife erworben werden.

In der ersten und zweiten Klassenstufe der Berufsfachschule Fachrichtung Sozialpädagogik werden Praktika von jeweils zehnwöchiger Dauer in zwei verschiedenen Einrichtungen des Berufsfeldes Sozialpädagogik durchgeführt. Es findet eine mehrtägige Klassenfahrt statt.

V. Kosten und Förderung

Der Besuch der Berufsfachschule Fachrichtung Sozialpädagogik ist schulgeldfrei. Die Lernmittel werden im Rahmen der geltenden Bestimmungen kostenlos zur Verfügung gestellt. Für besondere unterrichtliche Aufgaben sowie für die mehrtägige Klassenfahrt können Kosten entstehen, die von den Schülerinnen und Schülern zu tragen sind.

Die Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistentin / zum sozialpädagogischen Assistenten ist nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) förderungsfähig. Nähere Auskünfte erteilt das zuständige Amt für Ausbildungsförderung, Kreis Nordfriesland, 25813 Husum, Marktstraße 6, Telefon-Nr. (04841) 67-0 oder unter bafog@nordfriesland.de.

VI. Anmeldung zur Ausbildung

Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen (Bitte keine Bewerbungsmappen):

1. Lückenloser Lebenslauf (tabellarisch) mit zwei aktuellen Lichtbildern
2. Zeugnis zum Nachweis eines Mittleren Schulabschlusses bzw. letztes Halbjahreszeugnis in amtlich beglaubigter Fotokopie. Wurde der schulische Abschluss im Ausland erworben, ist der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 nach dem "Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen: lehren, lernen, beurteilen" vorzulegen sowie eine Gleichwertigkeitsbescheinigung des Ministeriums
3. Ggf. Berufsschulabschlusszeugnis bzw. Halbjahreszeugnis in amtlich beglaubigter Fotokopie
4. Ausgefüllter Datenerfassungsbogen der Beruflichen Schule
5. Bescheinigung über die Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz. Diese Bescheinigung ist online bei der zuständigen Gesundheitsbehörde erhältlich
6. Nachweis über den bestehenden Impfstatus gem. §20 Infektionsschutzgesetz (Masernschutz) (spätestens am 1. Schultag vorzulegen)

Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung. Die Entscheidung wird der Bewerberin / dem Bewerber zum frühestmöglichen Termin nach Bewerbungsschluss schriftlich mitgeteilt. Eine Aufnahmezusage erfolgt unter dem Vorbehalt, dass alle erforderlichen Zeugnisse vor Aufnahme des Schulbesuchs vorgelegt werden.

Bewerbungsschluss: 28. Februar

VII. Hinweis

An die Persönlichkeit zukünftiger Sozialpädagogischer Assistentinnen und Sozialpädagogischer Assistenten werden besondere Anforderungen gestellt, weil sie in ihrer späteren Berufspraxis vor allem mit ihren persönlichen Haltungen, ihrer Glaubwürdigkeit und Integrität arbeiten werden. Die Übernahme von Verantwortung und Vorbildfunktion setzt eine stabile Persönlichkeitsstruktur voraus. So ist z.B. eine Abhängigkeit von Suchtmitteln mit diesen Anforderungen nicht vereinbar. Bei festgestellter Suchtmittelabhängigkeit unterbindet die Schule die Durchführung von Pädagogischen Praxiswochen. Ein Abschluss der Ausbildung ist dann nicht möglich.

Grundsätzlich gilt für die Berufliche Schule des Kreises Nordfriesland in Niebüll die Ferienordnung des Landes Schleswig-Holstein (keine Insellösung)! Dieser Hinweis erfolgt, da keine Beurlaubungen zur Durchführung von Urlaubsreisen ausgesprochen werden.

VIII. Kommunikation

**Berufliche Schule des Kreises
Nordfriesland in Niebüll
Uhlebüller Straße 15
25899 Niebüll
TELEFON: (0 46 61) 930 100
FAX: (0 46 61) 930 199
INTERNET: <http://www.bs-niebuell.de>
Email: info@bs-niebuell.de
und
Berufliche Schule des Kreises
Nordfriesland in Niebüll
- Abteilung für sozialpädagogische Berufe -
Rathausstraße 21
25899 Niebüll
TELEFON: (0 46 61) 87 77
FAX: (0 46 61) 94 12 56**

In der Zeit zwischen Beratung und dem Schulbesuch können Änderungen der Bestimmungen für Bildungsgänge vorgenommen werden.